IMT Nuremberg Archives

H – 1930

International Court of Justice

H1930 – 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

B e s t ä t i g u n g

Ich bestätige, dass der anliegende Auszug aus der

eidesstattlichen Versicherung des Herrn George S. MESSERSMITH (bezw. deren deutscher Übersetzung) vom 28. August 1945

richtig abgeschrieben ist.

Das Original liegt dem I.M.T. als Dokument 1760 PS = USA Exh. 57 vor.

Dr. Kubuschok

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
VP Exhibit 75
Filed 6/17/46

H1930 - 0003

171

v. Papen Dok. 75
(Aus 176o PS = USA Exh. 57)

Aus:

Aktennotiz des Hauptmanns LEOPOLD vom Januar 1937 über die innere Befriedung Oesterreichs (zitiert nach Affidavit MESSERSMITH 176o PS)

...."Hauptmann LEOPOLD legte im Januar 1937 eine Aktennotiz über neue Forderungen der Nazis vor, die, obwohl nicht offiziell bestätigt, doch der österreichischen Regierung bekannt waren und von ihr besprochen wurden. Die Leopold'sche Aktennotiz hat folgenden Wortlaut:

Für die innere Befriedung Oesterreichs.

Die gemeinsame Erklärung der oesterreichischen Bundesregierung und der deutschen Reichsregierung vom 11. Juli 1936 war ein Staatsakt von weitreichender Bedeutung..... Wir österreichischen Nationalsozialisten waren zuerst über den Abschluss (des Abkommens) und seinen Inhalt überrascht. Wir warteten in voller Disziplin auf die Abklärung der innerpolitischen Wirkung des Abkommens, die von der Öffentlichkeit ganz allgemein gemäss der Amnestie-Verkündung erwartet wurde. Erst als öffentliche Reden zeigten, die von führenden Persönlichkeiten an Organisationen, deren ordnungsgemässes Verhalten nicht so sicher war als unseres, gehalten wurden, dass in innerpolitischer Hinsicht - mit Ausnahme der Veröffentlichung der Amnestie - keine Änderung in dem Kampf zu erwarten war, entschlossen wir unseren Willen kund zu tun, nämlich den Kampf, wenn nötig, fortzuführen. Wir wollten vor allem beweisen, dass wir den Kampf allein führen konnten, dass wir ihn lange Zeit ohne ausländischen Einfluss und Hilfe geführt hatten und dass wir auf diese Tatsache stolz waren.... Jetzt ist einige Zeit vergangen und beide Teile können klar sehen. Durch das Abkommen vom 11. Juli erkennt das Deutsche Reich die volle Selbständigkeit Oesterreichs an und wiederholt die Erklärung des Führers und Reichskanzlers, dass das Deutsche Reich niemals Oesterreich mit Gewalt einverleiben wird. Der "Anschluss" von Oesterreich an Deutschland wird daher niemals von Deutschland angestrebt werden und es ist ausschliesslich Sache des österreichischen Bundesstaates, diese Frage zu entscheiden, ebenso wie über die Regierungsform und Verfassung zu beschliessen."

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
US Exhibit 75
Filed 6/17/46

H-1930

V. PAPEN EXH. 75

Filed June 17, 1946
H Bradley
Secy.

V. P A P E N DOK. NR. 75

V. Papen Exh. 75

H1930 – 0004